muß ohnfehlbar das letztere dem erstern, welches noch darzu so offt erneuert und bestätigt worden, nachstehen; indem von der tieffen und gnädigen einsicht hoher landesobrigkeiten nicht zu vermuthen, dasjenige, was sie einem bereits gegeben, auch dem andern zuwenden zu können und zu wollen. (****) Daß dennoch dergleichen häuffig gesucht, auch erhalten werde, lehrt zu ietzigen zeiten die tägliche erfahrung. Allein was sollen sie vor eine gültigkeit haben, da man bey deren auswirckung die wahren umstände verhelet, da sie also sub & obreptitie erschlichen sind? Es erfordert ja der zustand einer wohleingerichteten republicq, daß bey allen landesherrlichen verordnungen zum grunde gelegt werde, was der käyser **Zeno** (†) bey seinen verordnungen vorausgesetzt wissen wolte: Vniuersa rescripta, siue in personam precantium, siue ad quendam iudicem manauerint, sub ea conditione proferri præcipimus, *si preces veritate nitantur.* Bewährte rechtslehrer sind darinnen einig, **daß auch derjenige/ welcher etwan** *per sub & obreptionem* **über ein fremdes buch ein** *priuilegium* **erlangt/ so wenig als ein anderer/ dem rechten eigenthumsherrn das seinige zu entziehen/ fug und macht habe.** (††) Selbst die Sächsischen rechte haben in diesem fall dergleichen privilegien alle rechtskrafft abgesprochen. (†††) Zwar werden unbefugte nachdrucker die meinung einiger rechtsgelehrten (††††) vor sich anführen wollen, welche davor halten: daß ein landesherr wegen des ihm